

April 2007

## **Hinweise und Empfehlungen zum Betrieb von Angelteichen**

### **Vorbemerkung**

In Niedersachsen gibt es Gewässer oder Anlagen zur Fischhaltung, die als so genannte „Angelteiche“ gewerbsmäßig betrieben werden, indem hier Fische gegen Entgelt geangelt werden können. Diese Fische, die entweder aus eigener Produktion stammen oder zugekauft werden, werden vom Betreiber in der Regel in Speisefischgröße in die Angelteiche eingesetzt.

Im Folgenden werden unterschieden:

1. Gewässer, die der Hegepflicht nach § 40 des Nds. Fischereigesetzes (Nds. FischG) unterliegen,
2. Angelteiche, die in Verbindung mit Fischzuchtanlagen betrieben werden, und
3. sonstige Angelteiche.

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist es verboten, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zu zufügen. Der Fang von Fischen zum Zwecke des Nahrungserwerbs stellt einen solchen vernünftigen Grund dar. Werden Fische, die bereits Speisefischgröße erreicht haben, in Angelteiche zum Zwecke des zeitnahen Wiederfangs ausgesetzt, ist dies nicht uneingeschränkt durch den rechtfertigenden „vernünftigen“ Grund abgedeckt. Zum Betrieb von Angelteichen gelten daher die folgenden Hinweise und Empfehlungen.

### **1. Gewässer, die der Hegepflicht nach § 40 Nds. FischG unterliegen**

In den nach § 40 Nds. FischG der Hegepflicht unterliegenden Gewässern besteht die Verpflichtung, einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Auch künstlich entstandene

Bodenabbaugewässer (Baggerseen) unterliegen in der Regel der Hegepflicht

Insbesondere sind folgende Regelungen zu beachten:

- die ganzjährigen Fangverbote, Mindestmaße und Artenschonzeiten (§§ 2 - 4 Binnenfischereiordnung)
- die Abstimmung erforderlicher Besatzmaßnahmen auf die natürliche Lebensgemeinschaft (§ 12 Abs. 1 Binnenfischereiordnung)
- Fische, die das Mindestmaß gemäß § 3 Binnenfischereiordnung überschritten haben, sollen nicht als Besatz in ein Gewässer eingebracht werden (§ 12 Abs. 2 Binnenfischereiordnung).

Nachfolgende Vorgaben dienen dazu, den Anforderungen des TierSchG an den Betrieb von der Hegepflicht unterliegenden Angelteichen gerecht zu werden:

- a) Der Betreiber eines Angelteiches bzw. die verantwortliche Person verfügt über die für eine angemessene Hege von Fischbeständen (Gewässertypen, Fischarten, Lebensansprüche, Wasserqualität, Nahrungsgrundlage) erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und besitzt Kenntnisse über die wichtigsten Fischkrankheiten. Bei einem erkrankten Fischbestand sollte der Angelbetrieb bis zur Klärung der Krankheitsursache eingestellt werden. Tierseuchenrechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- b) Aufzeichnungen des Betreibers eines Angelteiches über Art, Menge, Größe und Herkunft sowie den Zeitpunkt des Angelteichbesatzes sollten der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden können.
- c) Der Angelteich ist so bemessen und beschaffen, dass verschiedene Funktionsbereiche (Rückzugs- und Angelbereich) vorhanden sind. Der Rückzugsbereich wäre für das Angeln zu sperren und sollte mindestens ein Viertel der Gesamtfläche betragen, wobei ein ausreichend großer zusammenhängender Uferbereich einbezogen und gekennzeichnet werden sollte.
- d) Jeder Angler hat nach § 4 Abs. 1 TierSchG sachkundig zu sein. Die Sachkunde kann durch Unterlagen wie z. B. den Fischereischein oder den Nachweis einer bestandenen Fischerprüfung belegt werden.

- e) Am Angelteich ist eine Aufsicht durch eine sachkundige Person sicherzustellen, wenn die angelnden Personen nicht selbst über diese Sachkunde verfügen (vgl. Buchst. d).
- f) Der Betreiber eines Angelteiches sollte eine Teichordnung mit Hinweisen zum weidgerechten Angeln, zum Töten und zur unschädlichen Entsorgung der Schlachtabfälle erlassen und in geeigneter Weise den angelnden Personen bekannt geben. Dies kann z. B. durch gut sichtbaren Aushang erfolgen. Mit dem Erwerb einer Angelberechtigung für das Angelgewässer werden die Teichordnung und die Geschäftsbedingungen anerkannt. Die Teichordnung sollte insbesondere vorschreiben:
- Eine Lebendhaltung geangelter Fische ist ausgeschlossen.
  - Geangelte Fische müssen mit Hilfe eines Unterfangkeschers unverzüglich und schonend aus dem Wasser gehoben werden.
  - Fangfähige Fische sind gemäß den Vorgaben der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV) unverzüglich zu betäuben. Der Angelhaken dieser Fische darf erst nach Betäubung entfernt werden. Unmittelbar danach sind die Fische zu schlachten oder zu töten.
- g) Der Besatz von Angelteichen sollte grundsätzlich außerhalb der Angelzeiten und in dem für das Angeln gesperrten Teil des Angelteiches erfolgen.
- h) Die Ankunft von Besatzfischen aus einem anderen Mitgliedstaat ist gemäß der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) unter Angabe der Art und Menge der Tiere möglichst frühzeitig, mindestens aber einen Werktag vorher bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- i) Sollten die Vorgabe zum Mindestmaß von Besatzfischen nicht eingehalten werden können, oder liegen für die Besatzfische keine Bestimmungen zum Mindestmaß vor, gelten die Bestimmungen unter Ziffer 3 entsprechend (zwei Wochen Wartezeit bei regionalem, vier Wochen Wartezeit bei überregionalem Zukauf)

## **2. Angelteiche in Verbindung mit Fischzuchtanlagen**

### **2.1 Künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung**

Künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung (Teichwirtschaften), die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind, dienen der Fischproduktion und werden in diesem Sinne bewirtschaftet. Hier gelten die Bestimmungen der Binnenfischereiordnung nicht. Stattdessen ist die Europaratsempfehlung für die Haltung von Fischen in Aquakultur von Bedeutung. Die Bewirtschaftung einer Teichanlage sollte der guten fachlichen Praxis in der Fischhaltung folgen (Ordnungsgemäße Fischhaltung - Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen).

Zum Betrieb einer Teichwirtschaft gehört auch das regelmäßige Abfischen, Sortieren und Umsetzen von Fischen. Haben die Fische Speisefischgröße erreicht, werden sie auf verschiedenen Wegen als Lebensmittel in den Verkehr gebracht. Selbst bei ordnungsgemäßem Betrieb einer Teichwirtschaft fallen jedoch Fische an, die sich aufgrund ihrer Größe nicht über die üblichen Vermarktungswege absetzen lassen. Für diese Fische kann das Umsetzen in einen Angelteich zum Zwecke des späteren Wiederherausangelns als rechtfertigender Grund i. S. des Tierschutzgesetzes angesehen werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Der Angelteich sollte einen betrieblichen, i. d. R. auch engen räumlichen Bezug zu den Aufzuchtteichen haben, aus denen die Fische umgesetzt werden.
- b) Die Besatzfische für den Angelteich stammen in der Regel aus der eigenen Produktion und lassen sich zum Zeitpunkt des Abfischens auf den üblichen Vermarktungswegen nicht an den Verbraucher absetzen.
- c) Werden im Produktionsbetrieb Fische in Speisefischgröße zugekauft, gelten die Bestimmungen unter Ziffer 3 entsprechend.

### **2.2 Betriebsformen**

Ein Angelteich in Verbindung mit einer Fischzuchtanlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und unter Berücksichtigung der Forderungen des § 2 TierSchG (Haltungsnorm) als extensiver Produktionsteil

einer Teichwirtschaft zu betrachten. Hier werden folgende Betriebsformen unterschieden:

a) Aufzucht in Angelteichen

Die Fische wachsen in einem Aufzuchtteich heran und werden direkt aus diesem geangelt.

b) Verbindung zwischen Aufzucht- und Angelteich

Eine feste Verbindung ermöglicht den Fischen das selbstständige Überschwimmen vom Aufzuchtteich in den Angelteich. Dies kann auch für Netzgehege gelten.

c) Umsetzen aus den Aufzuchtteichen

Die Fische wachsen in Aufzuchtteichen heran. Nach Sortierung werden Fische, die nach Ziffer 2.1 Buchstabe b) nicht anders vermarktet werden können, in einen Angelteich umgesetzt. Der Besatz sollte grundsätzlich außerhalb der Angelzeiten und in dem für das Angeln gesperrten Teil des Angelteiches erfolgen. Der Angelbetrieb sollte frühestens am Tag nach dem Aussetzen wieder aufgenommen werden.

### 2.3 Tierschutzrechtliche Vorgaben

Ziffer 1 Buchst. a bis h gelten entsprechend. Darüber hinaus gilt:

a) Der Teichwirt hat sicherzustellen, dass die Wasserbeschaffenheit den Vorgaben zur fischartgerechten Haltung entspricht und Besatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Wasserverhältnisse durchgeführt werden.

b) Eine Grundnahrungsversorgung über geeignetes Futter zur alters-, wassertemperatur- und artgerechten Aufnahme hat zu erfolgen. Die Fütterung ist in dem nicht zum Angeln freigegebenen Bereich durchzuführen.

c) Auch beim innerbetrieblichen Transport sind die Vorgaben der EG-Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport und der TierSchTrV zu beachten.

### **3. Sonstige Anlagen**

Sind einer künstlichen Anlage zur Fischhaltung oder einem nicht der Hegepflicht unterliegenden Gewässer keine eigenen Aufzuchtteiche angeschlossen, kann der Betrieb nur über den Zukauf von Besatzfischen erfolgen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einem Zukauf von Fischen aus regionaler Nähe und einem Zukauf aus überregionaler Herkunft.

- **Regionaler Zukauf**

Werden die zum Besatz vorgesehenen Fische von Betrieben zugekauft, die innerhalb eines Umkreises von ca. 100 km um den Betrieb gelegen sind, sollte eine Wartezeit von mindestens zwei Wochen eingehalten werden, während der die eingesetzten Fische nicht abgeangelt werden.

- **Überregionaler Zukauf**

Werden die zum Besatz vorgesehenen Fische von Betrieben zugekauft, die außerhalb eines Umkreises von ca. 100 km um den Betrieb gelegen sind, sollte eine Wartezeit von mindestens vier Wochen eingehalten werden, während der die eingesetzten Fische nicht abgeangelt werden.

Falls die Fische nach Einhaltung der Wartezeit innerhalb der Anlage in einen Angelteich umgesetzt werden, sollte dieser Besatz grundsätzlich außerhalb der Angelzeiten und in dem für das Angeln gesperrten Teil des Angelteiches erfolgen. Der Angelbetrieb sollte frühestens am Tag nach dem Aussetzen wieder aufgenommen werden. Im Übrigen gelten Ziffer 1. Buchst. a bis h sowie 2.2 c Satz 2 entsprechend.

#### Verweise:

- Tierschutzgesetz vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900, 902)
- Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855)
- Tierschutztransportverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 419 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2407)

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport
- Europaratsempfehlung für die Haltung von Fischen in Aquakultur (BAnz. Nr. 161 v. 26.08.2006, S. 5932) vom Ständigen Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (T-AP)
- Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, ber. S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334)
- Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475)
- Beratungsempfehlungen für die gute fachliche Praxis in der Fischhaltung (Ordnungsgemäße Fischhaltung) der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2007)